



Kaufinspektion durchgeführt.

Herr Van Vuren ließ vor dem Kauf seines Bootes ein Ankaufgutachten erstellen. Eineinhalb Jahre später lief Wasser vom Dach entlang der Fenster des Steuerhauses herein. Kann er von dem Experten Schadenersatz bekommen?

Ein Experte, den Sie beim Kauf eines Bootes beauftragen, hat eine so genannte Best-Efforts-Verpflichtung (Dienstvertrag) und keine Ergebnisverpflichtung (Werkvertrag). Dies bedeutet, dass der Sachverständige eine Bewertung nach bestem Wissen und Gewissen und sorgfältig durchführen muss, dass er aber nicht unbedingt für Mängel haftet, die er übersehen hat. Er beurteilt in der Regel die Teile, die nur mit den Augen inspiziert werden können. Zum Beispiel wird er niemals Löcher bohren, denn das würde das Schiff verschlimmern. Wenn keine spezifische Anweisung für eine solche destruktive Prüfung gegeben wurde, kann ein Experte nicht für Probleme haftbar gemacht werden, die erst nach einer solchen Prüfung zutage treten würden. Er haftet jedoch für grobe Fahrlässigkeit. Wenn der Experte zum Beispiel ein bestimmtes Stromkabel in der Nähe des Motors übersieht, wodurch eine hohe Brandgefahr besteht, und dieser Brand ebenfalls auftritt, wird er einiges zu erklären haben... Können Sie dann einen Sachverständigen für alle entstandenen Schäden haftbar machen? Auch das ist nicht der Fall. In der Regel, insbesondere für die der HISWA angeschlossenen Inspektoren, enthalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sachverständigen eine Ausschlussklausel für Folgeschäden: die Kosten für die Behebung des nicht entdeckten Mangels sind gedeckt, Folgeschäden nicht. Darüber hinaus enthalten diese Bedingungen auch eine Haftungsbeschränkung, wodurch die Entschädigung auf maximal das x-fache des Rechnungsbetrags des Sachverständigen begrenzt ist. Die Bedingungen enthalten zudem in der Regel eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

Tipp 1: Denken Sie daran, dass selbst ein Ankaufgutachten keine absolute Sicherheit bietet. Seien Sie beim Kauf Ihres Traumschiffs kritisch. Fragen Sie den Verkäufer/Makler, und wenn Sie einen Sachverständigen hinzuziehen, lassen Sie ihn das Schiff sehr kritisch untersuchen. Wenn er etwas vermutet, riskieren Sie eine destruktive Untersuchung. Das kann großes Elend hinterher verhindern! Wenn der Inspektor Zweifel an einer Sache hat, ergreifen Sie geeignete Maßnahmen.

Tipp 2: Prüfen Sie die Bedingungen des Gutachters für Haftungsbeschränkungen und ob er Mitglied des Ausschusses für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wassererholung (Geschillenkommissie Waterrecreatie) ist. Bei Problemen im Nachhinein können Sie ihn dort zumindest zur Rechenschaft ziehen, ohne direkt vor Gericht gehen zu müssen.